

Heinrich Carstens
24a Hamburg-Blankenese
Caprivistraße 59

15. September 1947

E N T W U R F

Internationaler Freiwilliger Friedensdienst e.V.
(Deutscher Zweig des Service Civil International)

S T A T U T E N

I. Name und Sitz

Der Internationale Freiwillige Friedensdienst e.V. (Deutscher Zweig des Service Civil International) hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

II. Grundsätze

- a) Der "Internationale Freiwillige Friedensdienst" ist ein Dienst am Frieden.
- b) Der "Internationale Freiwillige Friedensdienst" strebt nach Verständigung und Gemeinschaft unter allen Menschen und Völkern auf der Grundlage der Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit. Er lehnt jeden engherzigen Egoismus und chauvinistischen Nationalismus ab.
- c) Der "Internationale Freiwillige Friedensdienst" tritt ein für gegenseitige Hilfeleistung im Geiste der Nächstenliebe und Opferbereitschaft.
- d) Jegliche Mitarbeit im "Internationalen Freiwilligen Friedensdienst" ist freiwillig. Mitarbeit aber schließt die Verpflichtung in sich ein, die Grundsätze des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" zu ehren, übernommene Verpflichtungen einzuhalten und sich für die Erreichung der Ziele des "internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" einzusetzen
- e) Die Arbeit des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen irgend welcher Art gerichtet. Die wirtschaftlichen Einrichtungen sowie das Vermögen des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" dürfen nur der Verwaltung und Hilfeleistung im Sinne seiner Ziele dienen.

III. Ziele und Aufgaben

- a) Der "Internationale Freiwillige Friedensdienst" will durch freiwillige Kräfte aller Länder innerhalb und außerhalb von Landesgrenzen, bei Naturkatastrophen, beim Wiederaufbau kriegszerstörter Gebiete und bei sonstigen gemeinnützigen Unternehmungen in Fällen der Not werktätige Hilfe leisten. Arbeiten, die im Wettbewerb mit bezahlter Arbeit stehen oder die als Streikbrecherarbeit angesehen werden können, sind ausgeschlossen.
- b) Durch solche gegenseitige und gemeinsame Hilfe über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen hinweg will der "Internationale Freiwillige Friedensdienst" den neuen Geist unter den Menschen und Völkern fördern, der die Anwendung von Krieg und Gewalt zur Lösung politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder weltanschaulicher Fragen moralisch unmöglich macht.
- c) Zu diesem Zweck betreibt der "Internationale Freiwillige Friedensdienst" die Durchführung von freiwilligen internationalen "Friedensdiensten" sowie die Anerkennung solcher Dienste als Alternativdienst für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen. Endziel ist der Ersatz des Militärdienstes durch den freiwilligen und internationalen Friedensdienst.

- d) Solche internationalen freiwilligen Friedensdienste sollen Männern und Frauen ohne Ansehen ihrer Nationalität, Rasse, Religion und politischen Anschauung, ihres Standes und Berufes, eine ernste Schule der Arbeit am eigenen Charakter, am gemeinsamen Werk der Nächstenhilfe und der Völkerverständigung, eine Schule der freiwilligen Disziplin und der Kameradschaft sein.

IV. Mitgliedschaft

- a) Der "Internationale Freiwillige Friedensdienst" hat :
1. ordentliche Mitglieder
 2. fördernde Mitglieder.
- b) Ordentliches Mitglied des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" kann jeder werden, der an einem "Friedensdienst" teilgenommen hat und sich zu den Grundsätzen des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" bekennt.
- c) Förderndes Mitglied können sowohl Einzelpersonen als auch Körperschaften und juristische Personen werden, die sich zu den Grundsätzen des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" bekennen und ihn ideell und materiell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben in der Jahresversammlung und den sonstigen Organen des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" nur beratende Stimme.
- d) Über die Verweigerung einer Aufnahme und über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Arbeitsausschuß des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes".
- e) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird auf der Jahresversammlung festgesetzt. Er kann einem Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Arbeitsausschuß erlassen werden. Fördernde Mitglieder vereinbaren ihren Jahresbeitrag mit dem Sekretär.

V. Organisation

- a) 1. Das Schwergewicht der Tätigkeit des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" liegt in der Organisation und Durchführung von "Friedensdiensten". Alle sonstige organisatorische Tätigkeit im "Internationalen Freiwilligen Friedensdienst" soll demgegenüber so gering wie möglich gehalten werden.
2. Organisatorische Funktionen im "Internationalen Freiwilligen Friedensdienst" soll nur ausüben, wer durch Teilnahme an "Friedensdiensten" engste Verbindung zur praktischen Arbeit des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" besitzt.
3. Den Grundsätzen des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" entspricht es, daß alle Beschlüsse wenn möglich durch gegenseitige Verständigung einstimmig gefaßt werden und nicht durch Mehrheitsbeschluß. Läßt sich eine Verständigung nicht erzielen, so entscheidet ausnahmsweise die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. Über technische Fragen der Tagesordnung und dergleichen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten.
- b) Die Organe des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" sind :
1. die Jahresversammlung,
 2. der Arbeitsausschuß,
 3. der Sekretär,
 4. der Vorsitzende.
- c) 1. Das oberste Organ des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" ist die "Jahresversammlung". Sie tritt tunlichst im Herbst jeden Jahres zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
2. Die Jahresversammlung legt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit und Entwicklung des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" fest. Hierbei ist sie an der von der "Delegiertenversammlung" des "Service Civil International" erlassenen Richtlinien gebunden (Siehe Abschnitt 5a III der internationalen Statuten).

3. Die Jahresversammlung wählt den Vorsitzenden, den Sekretär und die Mitglieder des Arbeitsausschusses auf die Dauer eines Jahres. Sie verteilt die Aufgaben zwischen dem Arbeitsausschuß, dem Sekretär und dem Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
 4. Die Jahresversammlung kann bei Bedarf weitere Organe des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" schaffen (zum Beispiel : Länderausschuß, Zonenausschuß, örtliche Gruppen).
- d) 1. Der Arbeitsausschuß des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" besteht aus dem Vorsitzenden und dem Sekretär des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" und bis zu drei weiteren, von der Jahresversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Dem Arbeitsausschuß obliegt die eigentliche Geschäftsführung des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden und dem Sekretär.
- e) Der Sekretär ist das vollziehende Organ des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes"; er zeichnet rechtsverbindlich für diesen.
- f) Der Vorsitzende unterstützt den Sekretär durch seine Ratschläge und vertritt in wichtigen Fällen den "Internationalen Freiwilligen Friedensdienst" nach außen in Verbindung mit dem Sekretär.

VI. Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Jahresversammlung.

VII. Auflösung

- a) Der "Internationale Freiwillige Friedensdienst" kann nur durch mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Jahresversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung zur Jahresversammlung bekanntzugeben.
- b) Das bei einer Auflösung des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" vorhandene Vermögen ist einer Vereinigung zur Verwirklichung des Friedensdienstgedankens zuzuführen.

47 09 15 - 3 01

BEMERKUNGEN ZUM STATUTENENTWURF VOM 15. SEPTEMBER 1947

1.

Der beiliegende Entwurf der Statuten des "Internationaler Freiwilliger Dienst für den Frieden" ist auf Grund des Entwurfes der neuen internationalen Statuten des Service Civil International, eines Rumpfantwurfes einer Gruppe Hamburger Freunde, der schweizerischen und englischen Statuten und eigener Gedanken zusammengestellt.

2.

Ich trete nunmehr dafür ein, daß wir unseren Namen abändern in "Internationaler Freiwilliger Friedensdienst". In der Umgangssprache würde ich nur von "Internationalen Friedensdienst" oder vom "Friedensdienst" sprechen, würde aber nach Möglichkeit vermeiden, eine sinnfällige Buchstabenabkürzung zu wählen.

3.

Die vom Arbeitsausschuß aufgestellten Grundsätze sind meines Wissens alle in diesem Entwurf enthalten, so betreffend Mitgliedschaft, betreffend Ausübung von Funktionen sowie betreffend Vorrang der praktischen Arbeit vor der des Organisierens.

4.

Bei den Grundsätzen und Zielen habe ich versucht, die Basis unserer Arbeit klar herauszustellen, der Arbeit aber keine zu enge Begrenzung zu geben. Ich glaube, daß der Internationale Friedensdienst immer von neuem den Inhalt seiner Arbeit suchen und finden muß und daß hier ständige Entwicklung innere Lebendigkeit bedeutet. Die Grundsätze bleiben dagegen immer die gleichen. Ihre Formulierung ist eine doppelte : einmal im Hinblick auf das Individuum, sodann im Hinblick auf die Völkergemeinschaft.

5.

Man kann sagen, daß in vieler Hinsicht die Formulierungen und Bestimmungen meines Entwurfs ungenau sind oder unvollständig. Meine Absicht war, nicht mehr zu sagen als nötig ist und es der Jahresversammlung und den Mitgliedern selbst zu überlassen, das knappe Gerippe von Leitsätzen zu einem schönen Bau auszugestalten, in dem wir uns allezeit wohl fühlen.

6.

Dies gilt in besonderem Maße von der "Jahresversammlung" und von den Organen. Ich habe vermieden, die Jahresversammlung als eine solche aller Mitglieder zu bezeichnen, um beim Anwachsen der Bewegung in Deutschland Raum zu haben für eine Delegiertenversammlung an Stelle einer Mitgliederversammlung. Heute würde ich noch an der Mitgliederversammlung festhalten. Den organisatorischen Aufbau denke ich mir so, daß eine große Legislative (Jahresversammlung) mit einer kleinen Exekutive (Arbeitsausschuß, Sekretär, Vorsitzender) Hand in Hand arbeiten sollte. Ich werde vorschlagen, zum Arbeitsausschuß nur zwei Personen hinzuzuwählen, Basil Eastland und einen deutschen Freund oder eine deutsche Freundin. Dieser Arbeitsausschuß muß beweglich sein und auch telefonisch arbeitsfähig.

7.

Neben diesem knappen Verwaltungsapparat möchte ich außer den sich spontan bildenden örtlichen Gruppen einen "Länderausschuß" ins Leben rufen, in dem jedes deutsche Land eine gleiche Zahl von Vertretern hat (sobald in dem betreffenden Land eine Friedensdienstarbeit eingesetzt hat). Ich glaube, ein Vertreter pro Land ist genug; auf keinen Fall würde ich mehr als zwei befürworten. Dieser Länderausschuß hätte eine doppelte Aufgabe : er wäre sozusagen das Rumpfparlament, daß im Laufe des Jahres die Arbeit der Jahresversammlung fortsetzt und deren Beschlüsse vorbereitet. Zugleich würden in ihm die Interessen der einzelnen Länder Ausdruck und Vertretung finden, er wäre also das Instrument eines gesunden Föderalismus. Man kann es auch anders ausdrücken : Unser jetziger Arbeitsausschuß fände seine Fortsetzung im Länderausschuß (der nach meiner Vorstellung vierteljährlich zusammentritt). Und die geschäftsführende Spitze : Vorsitzender, Sekretär, Kassenverwalter und Basil Eastland fände ihre Fortsetzung im neuen Arbeitsausschuß.

Amitiés

15. September 1947

Heinrich Carstens